

Satzung
der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung
vom 18. Dezember 2001,
in der Fassung der 8. Änderungsatzung vom 17. Dezember 2019

Neunte Satzung

zur Änderung

der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001 in der Fassung vom 17. Dezember 2019

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001 in der Fassung nach der achten Änderungsatzung vom 17. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebührensätze

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter oder für die Leerung der Restabfallbehälter im wöchentlichen Wechsel mit der Biotonne oder für die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 der Abfallsatzung je

| | | |
|--|-----------|------|
| 50 l Restabfallbehälter | 124,80 | EURO |
| 60 l Restabfallbehälter ohne Service | 124,80 | EURO |
| 60 l Restabfallbehälter mit Service | 144,00 | EURO |
| 80 l Restabfallbehälter ohne Service | 164,40 | EURO |
| 80 l Restabfallbehälter mit Service | 180,00 | EURO |
| 110 l Restabfallbehälter mit Service | 264,00 | EURO |
| 120 l Restabfallbehälter ohne Service | 240,00 | EURO |
| 120 l Restabfallbehälter mit Service | 264,00 | EURO |
| 240 l Restabfallbehälter ohne Service | 480,00 | EURO |
| 240 l Restabfallbehälter mit Service | 528,00 | EURO |
| 770 l Restabfallgroßbehälter | 1.689,60 | EURO |
| 1.100 l Restabfallgroßbehälter | 2.421,60 | EURO |
| 4.000 l Restabfallgroßbehälter (soweit sie nicht unter § 4 Absatz 1 Satz 2 fallen) | 10.510,80 | EURO |

„(1) Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter oder für die Leerung der Restabfallbehälter im wöchentlichen Wechsel mit der Biotonne oder für die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 der Abfallsatzung je

| | | |
|--|-----------|------|
| 50 l Restabfallbehälter | 154,80 | EURO |
| 60 l Restabfallbehälter ohne Service | 154,80 | EURO |
| 60 l Restabfallbehälter mit Service | 178,80 | EURO |
| 80 l Restabfallbehälter ohne Service | 204,00 | EURO |
| 80 l Restabfallbehälter mit Service | 223,20 | EURO |
| 110 l Restabfallbehälter mit Service bis zum 31.12.2023 | 327,60 | EURO |
| 120 l Restabfallbehälter ohne Service | 297,60 | EURO |
| 120 l Restabfallbehälter mit Service | 327,60 | EURO |
| 240 l Restabfallbehälter ohne Service | 595,20 | EURO |
| 240 l Restabfallbehälter mit Service | 655,20 | EURO |
| 770 l Restabfallgroßbehälter | 2.095,20 | EURO |
| 1.100 l Restabfallgroßbehälter | 3.003,60 | EURO |
| 4.000 l Restabfallgroßbehälter (soweit sie nicht unter § 4 Absatz 1 Satz 2 fallen) | 13.034,40 | EURO |

(1a) Im Falle einer genehmigten Ausnahme nach § 17 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung beträgt die Gebühr für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter je

| | | |
|--------------------------------|----------|------|
| 770 l Restabfallgroßbehälter | 2.816,40 | EURO |
| 1.100 l Restabfallgroßbehälter | 4.022,40 | EURO |

(2) Die jährliche Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt ausschließlich der Leistungsgebühren für einen

| | | |
|---|----------|------|
| 4.000 l Restabfallgroßbehälter bei wöchentlich einmaliger Leerung | 5.148,00 | EURO |
|---|----------|------|

| | | |
|---|----------|------|
| 4.000 l Restabfallgroßbehälter bei wöchentlich einmaliger Leerung | 6.384,00 | EURO |
|---|----------|------|

| | | |
|---|---------------|---------------|
| 10.000 l Restabfallgroßbehälter bei wöchentlich einmaliger Leerung | 5.148,00 EURO | 6.384,00 EURO |
| privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung | 5.148,00 EURO | 6.384,00 EURO |
| privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung | 5.148,00 EURO | 6.384,00 EURO |
| privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung | 6.492,00 EURO | 8.050,80 EURO |

(3) Bei regelmäßiger wöchentlich mehrmaliger Leerung der Restabfallbehältnisse vervielfacht sich die Gebühr gemäß Abs. 1 bis 2 entsprechend.

(4) Die Leistungsgebühr beträgt neben der Grundgebühr

| | | |
|--|----------------|-----------------|
| für die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen | 9,50 EURO/ cbm | 12,00 EURO/ cbm |
| für die Kompostierung von Bio-Abfällen | 118,00 EURO/ t | 146,00 EURO/ t |
| für die Entsorgung von Abfällen | 180,00 EURO/ t | 223,00 EURO/ t |
| bis zu einem Gewicht von 200 kg pauschal | 36,00 EURO | 45,00 EURO |

Die Leistungsgebühr für die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen richtet sich nach der Größe des dafür bereitgestellten Restabfallgroßbehältnisses.

(5) Die Serviceleistung beinhaltet das Vor- und Rückstellen i. S. des § 17 Abs. 4 der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung. ~~Die Sortierleistung der Stadt i. S. dieser Satzung umfasst das Sortieren der Abfälle in Wertstoffe und Abfälle zur Beseitigung, einschließlich der Verwertung und endgültigen Beseitigung der Restabfälle (§ 15 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 KFW-AbfG).~~ Die Kompostierungsleistung der Stadt umfasst die Kompostierung der Abfälle einschließlich der Vermarktung, Verwertung und endgültigen Beseitigung der Restabfälle.

(6) Die Gebührensätze für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfall-satzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 1 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

| | | |
|--|-------------|-------------|
| 50 l Restabfallbehälter | 6,00 EURO | 7,00 EURO |
| 60 l Restabfallbehälter | 6,00 EURO | 7,00 EURO |
| 80 l Restabfallbehälter | 7,00 EURO | 9,00 EURO |
| 110 l Restabfallbehälter | 10,00 EURO | 12,00 EURO |
| 120 l Restabfallbehälter | 10,00 EURO | 12,00 EURO |
| 240 l Restabfallbehälter | 17,00 EURO | 21,00 EURO |
| 770 l Restabfallgroßbehälter | 54,00 EURO | 67,00 EURO |
| 1.100 l Restabfallgroßbehälter | 77,00 EURO | 95,00 EURO |
| 4.000 l Restabfallgroßbehälter (soweit er nicht unter § 4 Absatz 1 Satz 2 fällt) | 219,00 EURO | 272,00 EURO |

Bei zusätzlicher Bereitstellung eines Behälters außerhalb der regulären Abfallentsorgung zur einmaligen oder mehrmaligen Sonderleerung wird zusätzlich zu der Entleerungsgebühr nach Satz 1 eine Bereitstellungsgebühr von 21,00 EURO je Anlieferung erhoben.

Bei zusätzlicher Bereitstellung eines Behälters außerhalb der regulären Abfallentsorgung zur einmaligen oder mehrmaligen Sonderleerung wird zusätzlich zu der Entleerungsgebühr nach Satz 1 eine Bereitstellungsgebühr von 30,00 EURO je Anlieferung erhoben. **Bei einer Leerung außerhalb der regulären Abfallentsorgung wird, neben der Gebühr nach Satz 1 eine Anfahrtpauschale i.H.v. 45,00 EURO erhoben.**

(7) Die Grundgebühren für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 2 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

| | | |
|--|--------|------|
| 4.000 l Restabfallgroßbehälter | 99,00 | EURO |
| 10.000 l Restabfallgroßbehälter | 99,00 | EURO |
| privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm | 99,00 | EURO |
| privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm | 99,00 | EURO |
| privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm | 125,00 | EURO |

Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.

| | | |
|--|--------|------|
| 4.000 l Restabfallgroßbehälter | 123,00 | EURO |
| 10.000 l Restabfallgroßbehälter | 123,00 | EURO |
| privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm | 123,00 | EURO |
| privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm | 123,00 | EURO |
| privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm | 155,00 | EURO |

Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.

(8) Die Grundgebühren für Sonderabfuhr außerhalb der regulären Abfallentsorgung betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem:

| | | |
|---------------------------------|-------|------|
| 4.000 l Restabfallgroßbehälter | 99,00 | EURO |
| 7.000 l Restabfallgroßbehälter | 99,00 | EURO |
| 10.000 l Restabfallgroßbehälter | 99,00 | EURO |

Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.

Die Grundgebühren erhöhen sich in folgenden Fällen:
Ab einer Nutzung von mehr als 8 Tagen (einschließlich der Tage des An- und Abtransports des Behälters) wird ein Standgeld von 3,00 EURO pro Tag und Behälter erhoben. Soweit aus durch den Auftraggeber zu vertretenden Gründen der ordnungsgemäße An- oder Abtransport nicht möglich ist, wird die entsprechende Leerfahrt mit 21,00 EURO berechnet.

(9) Die Gebühr für die Sonderabfuhr von Abfällen aus Haushalten im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 18 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 30,00 EURO. Hohlräume werden in die Bemessung des Rauminhaltes einbezogen. Im Übrigen ist die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18 Abs. 1 Abfallsatzung mit den Jahresgebühren gemäß Abs. 1 abgegolten.

(10) Das Entgelt für einen Restabfallsack (70 l Rauminhalt) im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 5 Abfallsatzung beträgt, einschließlich der Entsorgung, 5,00 EURO. Das Entgelt für einen Grün- und Gartenabfallsack beträgt 0,50 EURO.

(11) Bei Nichtbenutzung der Säcke erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Dies gilt auch, soweit die Behältnisse nach Abs. 1 bis 2 vom Anschlusspflichtigen nicht oder nicht vollständig benutzt oder bereitgestellt werden.

§ 6

Gebühren bei Anlieferung durch den Abfallbesitzer

(1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Besitzer zur Abfalldeponie Ochtendung gebracht werden, gelten die in der Satzung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel/Eifel über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des

(7) Die Grundgebühren für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 2 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

(8) Die Grundgebühren für Sonderabfuhr außerhalb der regulären Abfallentsorgung betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem:

| | | |
|---------------------------------|--------|------|
| 4.000 l Restabfallgroßbehälter | 123,00 | EURO |
| 7.000 l Restabfallgroßbehälter | 123,00 | EURO |
| 10.000 l Restabfallgroßbehälter | 123,00 | EURO |

Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.

Die Grundgebühren erhöhen sich in folgenden Fällen:
Ab einer Nutzung von mehr als 8 Tagen (einschließlich der Tage des An- und Abtransports des Behälters) wird ein Standgeld von 3,00 EURO pro Tag und Behälter erhoben. Soweit aus durch den Auftraggeber zu vertretenden Gründen der ordnungsgemäße An- oder Abtransport nicht möglich ist, wird die entsprechende Leerfahrt mit 30,00 EURO berechnet.

(9) Die Gebühr für die Sonderabfuhr von Abfällen aus Haushalten im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 18 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 40,00 EURO. Hohlräume werden in die Bemessung des Rauminhaltes einbezogen. **Zusätzlich wird neben der Gebühr nach Satz 1 eine Anfahrtspauschale i. H. v. 45,00 EURO erhoben.** Im Übrigen ist die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18 Abs. 1 Abfallsatzung mit den Jahresgebühren gemäß Abs. 1 abgegolten.

(10) Die Gebühr für einen Restabfallsack (70 l Rauminhalt) im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 5 Abfallsatzung beträgt, einschließlich der Entsorgung, 7,00 EURO. Bei Nichtbenutzung der Säcke erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

(11) Soweit der Anschlusspflichtige die Behältnisse nach Abs. 1 bis 2 nicht oder nicht vollständig benutzt oder bereitstellt, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|-------|------|-------------------------|-------|------|-------------------------|-------|------|--------------------------|-------|------|--------------------------|-------|------|--------------------------|-------|------|------------------------------|--------|------|--------------------------------|--------|------|---|
| <p>Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel/Eifel vom 20.12.1996 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Gebühren.</p> <p>(2) Für die Entsorgung von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die vom Abfallbesitzer oder durch einen Beauftragten zur ehemaligen Abfalldeponie Niederberg gebracht werden, wird eine Gebühr von 9,50 EURO je angefangenem Kubikmeter erhoben.</p> <p>Bei der Abschätzung der Zahl der Kubikmeter sind folgende Verhältnisse von Nutzlast und Volumen zugrunde zu legen:</p> <p>Nutzlast bis 0,5 t = 1 cbm Abfall Nutzlast bis 1,5 t = 2 cbm Abfall Nutzlast bis 3,5 t = 4 cbm Abfall Nutzlast bis 5,0 t = 6 cbm Abfall Nutzlast bis 10,0 t = 10 cbm Abfall Nutzlast über 10,0 t = 12 cbm Abfall</p> <p>Die Ablagerungsgebühren werden an Ort und Stelle erhoben.</p> <p>(3) Bei Anlieferungen von Abfällen nach § 18 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 4a Abfallsatzung bis zu 2 m³ wird bei einem Volumen 15,00 EURO eines Pkw-Kofferraums eine Gebühr von 30,00 EURO eines Laderaums eines Pkw-Kombifahrzeugs eine Gebühr von 30,00 EURO und ansonsten für jeden angefangenen Kubikmeter eine Gebühr von 30,00 EURO erhoben.</p> <p>Die Gebühren sind bei der Anlieferung zu entrichten.</p> | <p>§ 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: Für die Entsorgung von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die vom Abfallbesitzer oder durch einen Beauftragten zur ehemaligen Abfalldeponie Niederberg gebracht werden, wird eine Gebühr von 12,00 EURO je angefangenem Kubikmeter erhoben.“</p> <p>2. „(2)</p> <p>3. § 6 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: Bei Anlieferungen von Abfällen nach § 18 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 4a Abfallsatzung wird bei einem Volumen 20,00 EURO eines Pkw-Kofferraums eine Gebühr von 40,00 EURO eines Laderaums eines Pkw-Kombifahrzeugs eine Gebühr von 40,00 EURO und ansonsten für jeden angefangenen Kubikmeter eine Gebühr von 40,00 EURO erhoben. Die Gebühren sind bei der Anlieferung zu entrichten.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>(1) Die Stadt fördert die erstmalige Anschaffung von Kompostern nach Maßgabe besonderer Richtlinien.</p> <p>(2) In den Fällen der Eigenkompostierung kann der Gebührenschuldner einen Gebührennachlass der Jahresgebühr schriftlich beantragen. Dies gilt auch, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück keine überlassungspflichtigen kompostierbaren Abfälle anfallen.</p> <p>Dieser Nachlass beträgt jährlich bei einem:</p> <table data-bbox="1575 1840 1869 2700"> <tr><td>50 l Restabfallbehälter</td><td>10,80</td><td>EURO</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>10,80</td><td>EURO</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>14,40</td><td>EURO</td></tr> <tr><td>110 l Restabfallbehälter</td><td>20,40</td><td>EURO</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>20,40</td><td>EURO</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>40,80</td><td>EURO</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>148,80</td><td>EURO</td></tr> <tr><td>1.100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>212,40</td><td>EURO</td></tr> </table> | 50 l Restabfallbehälter | 10,80 | EURO | 60 l Restabfallbehälter | 10,80 | EURO | 80 l Restabfallbehälter | 14,40 | EURO | 110 l Restabfallbehälter | 20,40 | EURO | 120 l Restabfallbehälter | 20,40 | EURO | 240 l Restabfallbehälter | 40,80 | EURO | 770 l Restabfallgroßbehälter | 148,80 | EURO | 1.100 l Restabfallgroßbehälter | 212,40 | EURO | <p>4. In der Überschrift des § 7 wird „/Gebührenanreize“ sowie die Absätze 2 bis 5 und vor Absatz eins „(1)“ gestrichen.</p> <p>§ 7 Eigenkompostierung</p> <p>Die Stadt fördert die erstmalige Anschaffung von Kompostern nach Maßgabe besonderer Richtlinien.</p> |
| 50 l Restabfallbehälter | 10,80 | EURO | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 60 l Restabfallbehälter | 10,80 | EURO | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 80 l Restabfallbehälter | 14,40 | EURO | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 110 l Restabfallbehälter | 20,40 | EURO | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 120 l Restabfallbehälter | 20,40 | EURO | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 240 l Restabfallbehälter | 40,80 | EURO | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 770 l Restabfallgroßbehälter | 148,80 | EURO | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.100 l Restabfallgroßbehälter | 212,40 | EURO | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | |
|---|--|
| <p>Voraussetzung für den Gebühreennachlass ist, dass der Gebührenschuldner gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz - Kommunalen Servicebetrieb Koblenz - schriftlich anzeigt, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden pflanzlichen Abfälle einschließlich Küchenabfälle (Anlage 2 Ziffer I der Abfallsatzung) selbst kompostiert bzw. selbst verwertet werden. Die Gebührenermäßigung wird ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat gewährt, für das laufende Kalenderjahr in anteilmäßiger Höhe.</p> <p>(3) Wird der Stadtverwaltung Koblenz - Kommunalen Servicebetrieb Koblenz - bekannt, dass entgegen der Selbstverpflichtung nach Absatz 2 Satz 4 doch kompostierbare pflanzliche Abfälle über das Restabfallgefäß oder anderweitig verbotswidrig entsorgt werden, so entfällt der Gebühreennachlass ab dem auf das Bekanntwerden folgenden Monat.</p> <p>(4) Eigenkompostierer verpflichten sich, auf der Restabfalltonne gut sichtbar einen Aufkleber "Eigenkompostierer" anzubringen, den die Stadt zur Verfügung stellt.</p> <p>(5) Die Inanspruchnahme der Straßensammlungen von organischen Grün- und Gartenabfällen und die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Kompostanlage des Kommunalen Servicebetriebs Koblenz lassen die Gewährung des Gebühreennachlasses nach Absatz 2 unberührt.</p> | <p>In § 8 Absatz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „sowie für spezielle Abfallarten“ eingefügt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Sonstige Leistungen</p> <p>(1) Gebühren für Leistungen, welche im Rahmen dieser Satzung nicht besonders geregelt sind, werden im Einzelfall auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten für das Einsammeln, das Befördern, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung bzw. Entsorgung sowie der allgemeine Verwaltungskosten festgesetzt.</p> <p>(2) Dies gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gestaltung des Gefäßes für Abfälle zur Beseitigung sowie die Entsorgung der eingefüllten Abfälle, • die Gestaltung des Gefäßes für organische Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) sowie die Entsorgung der eingefüllten Abfälle, • die Entsorgung von Problemabfällen privater Haushaltungen gemäß § 19 Abfallsatzung, • die Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen privater Haushaltungen, • die sonstige Wertstoffverfassung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Abfallsatzung, • Abfallberatung. <p>(3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird insbesondere für die Beseitigung und Verwertung von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 19 Abs. 1 der Abfallsatzung, für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen gem., soweit diese Leistungen nicht durch § 5 Absätze 2, 4, 7 und 8 erfasst sind, und bei Kosten wegen falscher Deklaration von überlassenen Abfällen erhoben.</p> | <p>„(1) Gebühren für Leistungen sowie für spezielle Abfallarten, welche im Rahmen dieser Satzung nicht besonders geregelt sind, werden im Einzelfall auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten für das Einsammeln, das Befördern, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung und die Entsorgung sowie der allgemeinen Verwaltungskosten festgesetzt.“</p> |

| | |
|---|--|
| <p>§ 12 Umsatzsteuer</p> <p>Soweit die in dieser Satzung festgelegten Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, legt die Stadt diese auf die Gebührenschuldner um.</p> | <p>§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 20.12.1996 außer Kraft.</p> |
| <p>Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. <p>Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> <p>Koblenz, den 18. Dezember 2001 Stadtverwaltung Koblenz</p> <p>Dr. Schulte-Wissermann Oberbürgermeister</p> | <p>Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. <p>Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> <p>Koblenz, den 18. Dezember 2001 Stadtverwaltung Koblenz</p> <p>Langner Oberbürgermeister</p> |

| | |
|--|--|
| <p>6. § 12 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Ergibt sich aus den erbrachten Leistungen eine Umsatzsteuerpflicht, so handelt es sich bei den in dieser Satzung festgelegten Gebühren um Nettobeträge i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“</p> | <p>Artikel II In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.</p> |
| <p>Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. <p>Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> <p>Koblenz, den ____. Dezember 2022 Stadtverwaltung Koblenz</p> <p>Langner Oberbürgermeister</p> | <p>Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. <p>Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> <p>Koblenz, den ____. Dezember 2022 Stadtverwaltung Koblenz</p> <p>Langner Oberbürgermeister</p> |